

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 408 - 410

Voigtel, ...: Zeitpunkt der Festsetzung des Honorars für den Konkurs-Verwalter

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Aus der Aussage des damaligen Repräsentanten der verklagten Zeche N. ergibt sich, daß die Anbringung des Restitutionsgesuches von ihm beabsicht worden ist, daß er zwar seine unter dem Gesuche befindliche Unterschrift wieder ausgestrichen, jedoch dem Dr. B. zur weiteren Besorgung der Angelegenheit Vollmacht in blanco gegeben hat. Wenn nun später auch wirklich von einem Andern als dem N. dessen Name unter das Restitutionsgesuch geschrieben worden ist, so ist doch damit nicht gegen den Willen des Vertreters der Verklagten gehandelt. Die Verklagte hat aber auch im weiteren Verfolge der Sache das Restitutionsgesuch als in Vertretung ihrer angebracht anerkannt und damit von selbst zu dem ihrigen gemacht. Hierdurch ist der von dem ersten Richter in der Unrichtigkeit der Unterschrift gefundene Mangel vollständig beseitigt. Bei dieser Sachlage war unter Abänderung des ersten Erkenntnisses der präjudicielle Entscheidungsgrund des ersten Richters zu verwerfen und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

J. 297.

Nr. 31.

Zeitpunkt der Festsetzung des Honorars für den Konkurs-Verwalter. *)

Mitgetheilt von dem Herrn Appellationsgerichts-Rath Voigtel in Magdeburg.

Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten N. zu Burg wurde am 26. Mai 1866 der kaufmännische Konkurs eröffnet, welcher zur Zeit noch schwebt. Am 29. November 1866 fand eine vorläufige Distribution statt, bei der 16025 Thlr. unter die Konkursgläubiger vertheilt wurden, während jetzt noch etwa 5500 Thlr. zur Finaldistribution vorhanden sind.

Nach der vorläufigen Distribution wurde eine Abschlagszahlung auf das Verwalter-Honorar in Aussicht genommen. Um hierfür einen Anhalt zu gewinnen, wurden die vertheilten 16025 Thlr. in Mobilien- und Immobilien-Masse gesondert, die erstere auf 8625 Thlr., die letztere auf 7400 Thlr. ermittelt und durch einen Beschluß vom 14. Mai 1867 dem Verwalter

*) Ueber Belohnung des Konkurs-Verwalters vergl. Gruchot, Beiträge Jahrg. IV S. 427, insbesondere Jahrg. VI S. 556 — Preuß. Anwalts-Zeitg. vom 29. December 1864 — Hirschius Zeitschrift Bd. I S. 793.

120 Thlr. Pauschquantum für die Verwaltung und die am 20. August 1866 geschehene Veräußerung der Immobilien-Masse,

252 Thlr. Honorar für die Verwaltung der Mobilien-Masse (nämlich der Minimalsatz für die einstweilige, der Mittelsatz für die definitive Verwaltung)

festgesetzt und gezahlt.

Der Verwalter remonstrirte hiergegen, behauptete, daß die in dem Fabrikgrundstücke befindlich gewesenen Maschinen, Materialien und Borräthe, weil sie von ihm separatim verkauft worden, der Mobilien-Masse hinzuzurechnen seien, und daß ihm sonach von deren Erlöse noch außer den gezahlten 372 Thlr. die gerichtlich festgesetzten Prozente von der Mobilien-Masse zu zahlen seien.

Das Konkurs-Gericht verwies diese Remonstration zu der bei Beendigung des Konkurses vorzunehmenden definitiven Honorarfestsetzung. Erst dann (so wurde ausgeführt) lägen dem Konkurs-Gericht alle die in § 5 des Tarifs zur Konk.-Ordn. vom 8. Mai 1855 gedachten, für die Honorarfestsetzung maßgebenden Momente, insbesondere die der Masse verursachten anderweiten Kosten, vollständig vor. Erst dann sei der gesetzliche Zeitpunkt eingetreten, an welchem der Betrag der Mobilien- und Immobilien-Masse definitiv zu fixiren sei, welcher letztere andererseits wieder bei Arbitrirung der davon zu gewährenden Prozente ins Gewicht falle. Vorher habe der Verwalter nur einen Anspruch auf Abschlagszahlungen, und als eine solche sei der im Beschlusse vom 14. Mai 1867 festgesetzte Betrag hoch genug bemessen.

Der Verwalter beschwerte sich hierauf bei dem Appellations-Gerichte zu Magdeburg, wurde aber durch das nachstehende Rescript vom 11. Februar 1868 zurückgewiesen.

„Die dem einstweiligen und definitiven Verwalter einer Konkursmasse durch § 134 und § 215 der Konkurs-Ordnung zugesicherte Belohnung und Entschädigung kann nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, so wie nach den §§ 1, 2, 3, 5, 6 des der Konkurs-Ordnung beigelegten Tarifs erst bei Beendigung seiner Amtsverrichtungen resp. bei Beendigung des Konkurses liquidirt werden.

Die Festsetzung des liquidirten Honorars erfolgt dann, auf Vortrag des Kommissars durch das Konkurs-Gericht (§ 134 a. a. O.) und zwar innerhalb der durch §§ 1, 5 des Tarifs gegebenen Grenzen nach billigem Ermessen.

Von dieser als Regel geltenden Norm hat der § 7 des Tarifs insoweit zu Gunsten des Verwalters eine Ausnahme gemacht, als er dem Konkurs-Gerichte die Befugniß ertheilt, Abschlagszahlungen auf die (künftige) Belohnung des Verwalters auch schon während der Dauer des Konkurses durch Verfügung anzuordnen.

Ob, wann und in wie weit das Gericht von dieser discretionairen Befugniß Gebrauch machen will, unterliegt ebenso, wie der Grundsatz, nach welchem es bei Bewilligung von Abschlagszahlungen verfahren zu müssen glaubt, seinem pflichtmäßigen Ermessen.

Legt es bei diesen Abschlagszahlungen — wie es bei der Natur dieser Maaßregel nicht geboten erscheint — besondere Principien zu Grunde, so haben diese bei dem provisorischen Charakter der desfalligen Verfügung so wenig für den Verwalter, wie für das Gericht selbst Präjudicirliches.

Erst wenn der im Eingang dieses Bescheides erwähnte Zeitpunkt der Beendigung des Konkurses eingetreten ist, ist der Konkursrichter rechtlich in der Lage und verpflichtet, zu prüfen:

1. wie hoch der Betrag der Masse ist,
2. welchen Prozentsatz von dieser nach §§ 3, 4 des Tarifs zu ermittelnden Masse er mit Rücksicht auf §§ 1, 2, 5 *ibid.* definitiv festsetzen zu müssen meint,

und erst, wenn diese Schlußfestsetzung des Honorars des Verwalters erfolgt ist und letzterer sich hierbei nach irgend einer Seite hin beeinträchtigt sieht, würde der Zeitpunkt gekommen sein, wo derselbe sich im Wege der Beschwerde an die höhere Instanz zu wenden berechtigt wäre.

Im vorliegenden Falle, wo das Konkursverfahren noch schwebt, können wir uns daher nicht veranlaßt sehen, dem Kreisgerichte Burg schon jetzt Anweisungen in Betreff der Normen zu ertheilen, welche es, behufs künftiger Festsetzung Ihres Honorars bei Ausmittelung des Betrages der Masse zu Grunde legen soll.

Ihre Beschwerde erscheint demgemäß verfrüht und zur Zeit nicht begründet.“
